



## Einfahrt verboten Zehentstraße

# VERORDNUNG

des Bürgermeisters vom 08.05.2023 der Gemeinde Röthis  
in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs.1 StVO 1960 i.V. mit der Verordnung  
der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde  
in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Ge-  
meindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

### I.

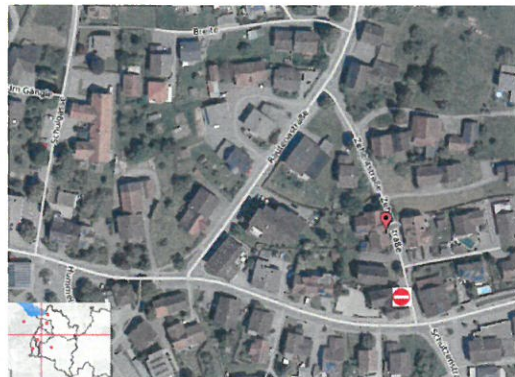
Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird zum Zweck der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die Zehentstraße von der Rautenastraße kommend ab der Grenze der GST-NR .111 und 387/1 bis zur Schlöblestraße die Einfahrt (Durchfahrt) verboten.

### II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 idgF am Beginn durch das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 2 StVO 1960 idgF mit dem Zusatz „Ausgenommen Radfahrer“, kundzumachen.

Die Planbeilage „GIS-Kopie vom 01.03.2023“ bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Die bisherige Verordnung vom 12.07.1993 „Einfahrtverbot mit dem Zusatz „Ausgenommen Radfahrer“ verliert ihre Gültigkeit.



Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc

### Kopie ergeht per Mail an:

1. Gemeindebauhof zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten
2. zum Anschlag an der Amtstafel/Veröffentlichungsportal
3. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
4. Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme
5. Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme
6. Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme
7. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

**AKTENVERMERK**  
Anschlag an der Amtstafel

vom 9.5.23 bis 6.6.23